

## § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Land\* \*- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Minister des Innern.

## § 8

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1957

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Minister für Land-

Der Ministerpräsident und Forstwirtschaft

Grotewohl

Reichelt

**Erste Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über die Durchführung eines  
Feld Vergleiches in der Deutschen Demokratischen  
Republik.**

Vom 18. Juli 1957

%

Auf Grund des § 7 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über die Durchführung eines Feldvergleiches in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 402) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes bestimmt:

## § 1

Der Feldvergleich erstreckt sich auf sämtliche landwirtschaftlich nutzbaren Flächen, Dazu gehören — unabhängig von ihrer Größe — alle Grundstücke, die nach Art und Beschaffenheit für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden oder genutzt werden können.

## § 2

(1) Für jeden Bewirtschafter sind die Gesamtfläche, die landwirtschaftliche Nutzfläche sowie die Flächen der einzelnen Nutzungsarten unter Berücksichtigung des gesamten eigenen, zugepachteten und zur Nutzung übernommenen Grund und Bodens zu ermitteln. Dabei sind die auf Grund eines Nutzungsvertrages bewirtschafteten Flächen besonders kenntlich zu machen.

(2) Jeder Bewirtschafter wird mit seiner Wirtschaftsfläche in der Gemeinde geführt, in der er seinen Wohnsitz hat. Dies gilt auch für solche Flächen, die in einer anderen Gemeinde, in einem anderen Kreis oder in einem anderen Bezirk liegen.

## § 3

(1) Die Räte der Bezirke, Kreise und Stadtkreise, Abteilung Land- und Forstwirtschaft und Abteilung Innere Angelegenheiten, haben die Arbeiten vordringlich zu behandeln und so zu organisieren, daß bis zum Abschluß der Wirtschaftsflächenerhebung zum 31. Dezember 1957 für eine möglichst große Anzahl von Gemeinden die bisherigen Unterlagen der Wirtschaftsflächenerhebung durch das nach § 3 der Verordnung einzurichtende Wirtschaftskataster ersetzt werden. Dabei ist für eine vollständige Buchung der Ausmäckerflächen Sorge zu tragen.

(2) Die Leiter der Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise haben die Mitwirkung landwirtschaftlicher Sachverständiger bei der Beurteilung der Nutzungsarten zu gewährleisten.

## § 4

(1) Beim Feldvergleich sind folgende Nutzungsarten zu unterscheiden:

1. Ackerland einschließlich Erwerbsgartenland (A)
2. Gartenland (G)
3. Obstanlagen (Ob)
4. Weingärten (Wg)
5. Baumschulen (B)
6. Wiesen (W)
7. Viehweiden (V)
8. Wechselnutzung (Wn)
9. Korbweidenanlagen (K)
10. Forsten und Holzungen (h.)
11. Ödland (Ö)
12. Abbauland (Ab)
13. Unland (U)
14. Gewässer (Wa)
15. Sonstige Flächen (S).

(2) Die Summe der unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 9 aufgeführten Flächen bildet die landwirtschaftliche Nutzfläche (LNF). Die Summe der unter Abs. 1 Ziffern 1 bis 15 aufgeführten Flächen bildet die Gesamtfläche.

(3) Die Beurteilung und Feststellung der einzelnen Nutzungsarten richtet sich nach folgenden Merkmalen:

## 1. Ackerland

Das Ackerland umfaßt die Bodenflächen zum feldmäßigen Anbau von Getreide, Hülsenfrüchten, Ölfrüchten, Hackfrüchten, Handelsgewächsen und Futterpflanzen sowie die dem Feldgemüse- und Erwerbsgartenbau dienenden Flächen. Zum Ackerland zu rechnen sind ferner:

- a) Brache, d. h. beackerte, aber nicht bestellte Flächen;
- b) Grasflächen auf ackerfähigen Böden, die nur vorübergehend angelegt sind;
- c) **Ackerland, das vorübergehend nicht bestellt wurde;**
- d) Ackerflächen, die dem Erwerbsgartenbau dienen, einschließlich Flächen unter Glas (Gewächshäuser und Früh- und Mistbeete). Obstanlagen und Baumschulen dieser Betriebe sind jedoch für sich als besondere Nutzungsart nachzuweisen.

## 2. Gartenland

Zu dem Gartenland gehören:

- a) Haus- und Kleingärten, in denen nur ein Anbau für den eigenen Bedarf betrieben wird. Bei landwirtschaftlichen Betrieben sollen diese Flächen 0,12 ha nicht überschreiten. Die Flächen über 0,12 ha sind dem Ackerland bzw. den Obstanlagen zuzurechnen.